

Anlage 1 zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit, des Umweltschutzes und der Infrastruktur im Luftverkehr sowie zur Erforschung und Entwicklung innovativer Luftfahrttechnologien
Förderhöchstsätze

Art der Förderung	Kleine* Unternehmen bis zu (in Prozent)	Mittlere* Unternehmen bis zu (in Prozent)	Große* Unternehmen bis zu (in Prozent)
Grundlagenforschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)	100	100	100
Industrielle Forschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)	70	60	50

Industrielle Forschung (nach Maßgabe des Artikels 25 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer i) bis iv) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) - im Falle der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, wenn mindestens ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) beteiligt ist oder grenzüberschreitend zwischen Großunternehmen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten der EU oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens oder zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen (Ziffer i) oder - die Ergebnisse des Vorhabens finden weite Verbreitung (Ziffer ii) oder - bei Verpflichtung zur zeitnahen Erteilung nichtausschließlicher Lizenzen für Forschungsergebnisse (Ziffer iii) oder - Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) in einem Fördergebiet, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV erfüllt (Ziffer iv)	80	75	65
Industrielle Forschung (nach Maßgabe des Artikels 25 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) FuE-Vorhaben in einem Fördergebiet, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV erfüllt	75	65	55

Industrielle Forschung (nach Maßgabe des Artikels 25 Absatz 6 Buchstabe d Ziffer i) bis iii) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) im Falle grenzüberschreitender Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten in der EU bzw. Vertragsparteien im EWR-Abkommen - Auswahl des Forschungsvorhabens in einem offenen Verfahren als Teil eines gemeinsamen Vorhabenkonzepts von mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien (Ziffer i) und - Zusammenarbeit von Unternehmen in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien, wenn Förderempfänger KMU ist oder in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien, wenn Förderempfänger Großunternehmen ist (Ziffer ii) und - die Ergebnisse des Vorhabens finden weite Verbreitung in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien oder bei Verpflichtung zur zeitnahen Erteilung nichtausschließlicher Lizenzen für Forschungsergebnisse (Ziffer iii)	80	80	75
Experimentelle Entwicklung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)	45	35	25

Experimentelle Entwicklung (nach Maßgabe des Artikels 25 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer i) bis iv) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) - im Falle der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, wenn mindestens ein KMU beteiligt ist oder grenzüberschreitend zwischen Großunternehmen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten der EU oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens oder zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen (Ziffer i) oder - die Ergebnisse des Vorhabens finden weite Verbreitung (Ziffer ii) oder - bei Verpflichtung zur zeitnahen Erteilung nichtausschließlicher Lizenzen für Forschungsergebnisse (Ziffer iii) oder - FuE-Vorhaben in einem Fördergebiet, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV erfüllt (Ziffer iv)	60	50	40
Experimentelle Entwicklung (nach Maßgabe des Artikels 25 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) FuE-Vorhaben in einem Fördergebiet, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV erfüllt	50	40	30

Experimentelle Entwicklung (nach Maßgabe des Artikels 25 Absatz 6 Buchstabe d Ziffer i) bis iii) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) im Falle grenzüberschreitender Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten in der EU bzw. Vertragsparteien im EWR-Abkommen - Auswahl des Forschungsvorhabens in einem offenen Verfahren als Teil eines gemeinsamen Vorhabenkonzepts von mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien (Ziffer i) und - Zusammenarbeit von Unternehmen in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien, wenn Förderempfänger KMU ist oder in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien, wenn Förderempfänger Großunternehmen ist (Ziffer ii) und - die Ergebnisse des Vorhabens finden weite Verbreitung in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien oder bei Verpflichtung zur zeitnahen Erteilung nichtausschließlicher Lizenzen für Forschungsergebnisse (Ziffer iii)	70	60	50
Durchführbarkeitsstudien (Artikel 25 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)	70	60	50

*Für die Bestimmung der Größe des Unternehmens gilt in allen Fällen die Definition des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Die Einordnung erfolgt unabhängig von der Rechtsform der Antragstellerin oder des Antragstellers. Für Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die im Rahmen eines geförderten Vorhabens wirtschaftlich tätig sind, gelten insoweit die gleichen Regelungen wie für Unternehmen. Im Hinblick auf die Einordnung von Hochschulen oder Forschungseinrichtungen wird auf Artikel 3 Nummer 4 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hingewiesen.